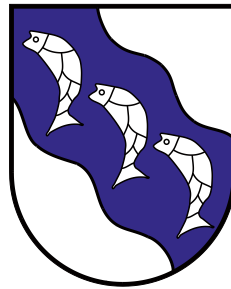


Örtliches Raumordnungskonzept **BACH**

1. Fortschreibung



Umweltbericht

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH
A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme
www.planalp.at

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulenten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie

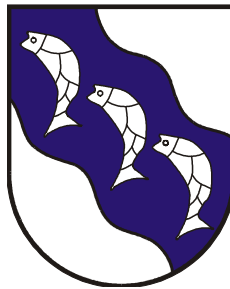


ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT BACH

1. Fortschreibung

UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG gem. § 5 TUP

Im Auftrag der
Gemeinde Bach



ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT mbH
Befugnis für
Raumplanung und Raumordnung
Geographie

Karl-Kapferer-Straße 5 • A 6020 Innsbruck

Bearbeitung:

Mag. Klaus Spielmann
Mag. Bernd Golas

Dez. 2020

INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS	4
2.1	Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
2.2	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	7
2.3	Vorgangsweise	7
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
3	MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UM-WELTZUSTANDES	8
3.1	Raumrelevante Festlegungen	8
3.1.1	Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete	8
3.1.2	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	9
3.1.3	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	10
3.1.4	Gefahrenzonen	11
3.1.5	Kulturlandschaftsinventarisierung	12
3.1.6	Waldentwicklungsplan	13
3.1.7	Denkmalschutz	14
3.1.8	Landwirtschaftliche Vorrangflächen	14
3.1.9	Tiroler Golfplatzprogramm	15
3.1.10	Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005	16
3.1.11	Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005	16
3.2	Bestehende Belastungen der Umwelt	16
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE	16
4.1	Ziele	16
4.2	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	20
5	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	20
5.1	Schutzgut Mensch / Nutzungen	21

5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen	21
5.1.2	Verkehrsinfrastruktur	28
5.1.3	Landwirtschaft	30
5.1.4	Forstwirtschaft	30
5.1.5	Sach- und Kulturgüter	31
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit	31
5.2.1	Lärm und Erschütterungen	31
5.2.2	Luftbelastung und Klima	32
5.2.3	Verkehrsbedingte Belastungen	33
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie	34
5.3.1	Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete	34
5.3.2	Naturschutzgebiet und Naturpark Tiroler Lech	34
5.3.3	Gewässer und Uferschutz	35
5.3.4	Feuchtgebiete	35
5.3.5	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	35
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung	36
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	36
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	37
5.5	Schutzgut Ressourcen	38
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser	38
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	40
5.6	Einzeldarstellung der Änderungsbereiche	40
6	PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	49
6.1	Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	49
7	BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE	51
8	MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	52
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN	52
10	ZUSAMMENFASSUNG	52

1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete),
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, 30 – 37),
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuelle digitale Katastralmappe sowie die aktuellen Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung, Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes etc.) zu Grunde.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

2.1 Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. § 31c Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen..

Das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Bach wurde mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.07.2003 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Bach hat allerdings vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine 4-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 23.04.2013 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 20.08.2017 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der 1. Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Der vorliegende Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist wie das bisherige Konzept die Inhalte gem. § 31 TROG 2016 auf.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand betreffen einerseits den textlichen Teil und andererseits den planlichen Teil der Verordnung des Örtlichen Raumord-

nungskonzeptes. Sowohl textlich als auch planinhaltlich ergeben sich mit der 1. Fortschreibung insgesamt gesehen nur in wenigen Bereichen nennenswerte Änderungen.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen:

In Abstimmung mit der zuständigen Umweltstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht und Fachbereich Örtliche Raumordnung) sowie der Abt. Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Reutte wurde die naturkundliche Bearbeitung für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Basis der Biotopkartierung und des Natura 2000 Gebietes Tiroler Lech erstellt. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung bilden die Grundlage für die Festlegung der ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen.

Für die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen forstlichen Freihalteflächen wurde die Waldabgrenzung vom TIRIS herangezogen. Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden aus der derzeit rechtskräftigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nahezu unverändert übernommen.

Die Änderungen im Plan sind meist sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele der Änderungen im Plan nicht oder kaum sichtbar.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen nur wenige nennenswerte Vergrößerungen des baulichen Entwicklungsbereiches. Die größten Ausdehnungen beziehen sich auf bisher schon baulich genutzte oder schon für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Bereiche (Bichl und Schwarzer Brunnen). Infolge des neuen Gefahrenzonenplans für den Lech bzw. der damit indizierten Gefährdung wurde der bauliche Entwicklungsbereich in einem bisher nicht bebauten Bereich (am nordwestlichen Rand von Oberbach) nennenswert verkleinert.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild oder ökologisch wichtige Flächen.

Bevölkerungsentwicklung:

Ausgehend vom Trend der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahrzehnte wird für 2025 von einer Einwohnerzahl von ca. 685 Personen ausgegangen.

Siedlungsentwicklung:

Die Gemeinde Bach besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 13,34 ha. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens. Aufgrund der bestehenden Flächenreserven sind keine nennenswerten Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnzwecke vorgesehen. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehenden Siedlungsgebiete als infrastrukturell gut erschlossene und versorgte Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde strebt die Verdichtung der zentralen Siedlungsbereiche und die Erhaltung der Weiler an.

Wirtschaftsentwicklung:

Die Gemeinde bekennt sich zur gewachsenen Durchmischung von Wohn- und Wirtschaftsnutzung und strebt eine möglichst konfliktfreie Weiterentwicklung dieser dörflichen Strukturen an. Eine Entwicklung in Richtung einer reinen Wohngemeinde wird nicht angestrebt. Der Tourismus ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Dabei steht aufgrund der Lage und der naturräumlichen Voraussetzungen verstärkt eine Orientierung in Richtung „naturnaher Erholungstourismus“ im Mittelpunkt. Bereits bestehende Einrichtungen im Bereich der Freizeitinfrastruktur sollen jedoch als Ergänzung des touristischen Angebotes verbessert werden, womit auch sinnvolle Erweiterungen des Schigebietes Jöchelspitze unterstützt werden. Neben der verstärkten Orientierung in Richtung naturnaher Erholungstourismus sieht die Gemeinde auch im Bereich des produzierenden und Dienstleistungsgewerbes ein wesentliches wirtschaftliches Standbein und strebt die Erhaltung von bestehenden Betrieben sowie die Ansiedlung von umwelt- und raumverträglichen Betrieben an.

Soziale Infrastruktur:

Hinsichtlich der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur verfügt Bach über eine für eine Gemeinde dieser Größenordnung geeignete Ausstattung.

Technische Infrastruktur:

Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.

Verkehr:

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind keine großräumigen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Insbesondere wurden bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplans LebensRaum Tirol – Agenda 2030 berücksichtigt, welcher im Rahmen der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung (§§ 1 und 2 TROG 2016) – ein Ziel- und Strategiegerüst für die Tiroler Raumordnung zu bildet, das als Entscheidungshilfe laufend zu berücksichtigen ist. Ergänzend werden mit den Handlungsempfehlungen Schwerpunkte für die künftige Weiterentwicklung der Tiroler Raumordnung gesetzt, die periodisch an geänderte Rahmenbedingungen angepasst und aktualisiert werden.

2.3 Vorgangsweise

Bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich allfällige Anpassungen, mit denen das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden Planungszeitraums von zehn Jahren möglichst gut abgestimmt werden kann.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Gemeinde Bach liegt im oberen Lechtal. Das Gemeindegebiet erstreckt sich weit nach Süden in die Lechtaler Alpen hinein und nördlich des Lechtals zum Teil auch in die Allgäuer Alpen (vgl. Abb. 2.4-1). Die Gemeinde umfasst neben Ober- und Unterbach (westlich und östlich des Alperschonbaches) noch die Ortsteile Klampf, Seesumpf, Benglerwald, Kraichen, Unterwinkel, Stockach, Sulzl, Schwarzer Brunnen, Schönau und Oberwinkel, wobei Stockach neben Bach (Ober- und Unterbach) den zweiten Hauptsiedlungsschwerpunkt darstellt. Das Hauptsiedlungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 1.070 m über der Adria.



Abb. 2.4-1: Lage von Bach (Quelle: Austrian Map Online)

Die Gemeinde Bach grenzt im Westen an Holzgau, im Norden und Osten an Elbigenalp, im Südosten an Häselgehr und Gramais, im Süden an Zams und im Süden und Südwesten an Kaisers an.

Die Gemeinde Bach besitzt eine Gesamtfläche von 56,86 km². Davon sind 3,6 km² oder ca. 6,3 % Dauersiedlungsraum.

3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 Raumrelevante Festlegungen

3.1.1 Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Gemeindegebietes von Bach befindet sich das Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech, welches auch als Naturpark und Naturschutzgebiet nach dem TNschG 2005 ausgewiesen ist (siehe Kap. 3.1.2.). Es erstreckt sich auf den Lech und Teile der Seitenbäche Alperschon- und Sulzbach (jeweils mit angrenzenden Bereichen).

3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Naturpark und Naturschutzgebiet Tiroler Lech

Das unter Punkt 3.1.1 beschriebene Gebiet genießt nach dem Tiroler Naturschutzgesetz auch den Schutzstatus als Naturschutzgebiet. Es wurde 2004 durch das Land Tirol zum Naturpark erklärt.

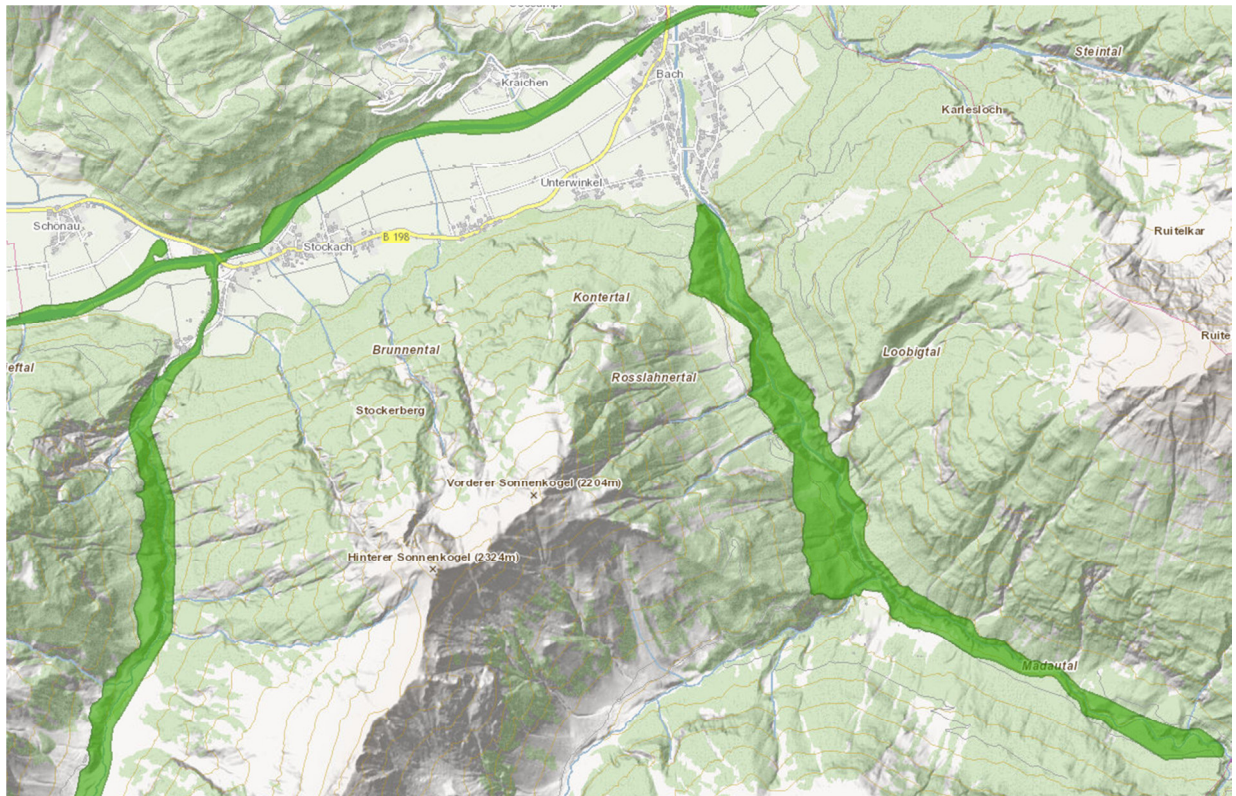


Abb. 3.1-1: Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech, Naturpark Tiroler Lech, Naturschutzgebiet Tiroler Lech - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Gewässer und Uferschutz:

Gem. § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestehen außerhalb geschlossener Ortschaften für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Im Gemeindegebiet von Bach befindet sich mit dem See im Weiler Seesumpf nur ein See, für den der 500 m - Uferschutzbereich gilt.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. den Lech, den Sulzlbach, den Alperschon- und den Modertalbach.

Feuchtgebiete:

Gem. § 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bedürfen folgende Vorhaben in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- das Einbringen von Material;
- das Ausbaggern;
- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- Entwässerungen;
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

In der Gemeinde Bach gibt es keine größeren, nennenswerten Feuchtgebiete.

3.1.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Die folgende Abbildung stellt die Wasserrechte aus dem Wasserbuch der Gemeinde Bach dar. In der Gemeinde Bach gibt es keine Wasserschutz- und Schongebiete.



Abb. 3.1-2: Wasserinformation Gemeinde Bach – Bach-Dorf - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

3.1.4 Gefahrenzonen

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Wildbäche
- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Lawinen
- Blauer Vorbehaltsbereich: Freihaltung für Schutzmaßnahmen bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Steinschlag, Rutschung bzw. Vernässung
- Violette Hinweisbereiche: Beschaffenheit des Bodens oder Geländes, Restgefährdung nach Verbauung

Für die Gemeinde Bach liegt ein neuer Gefahrenzonenplan. Diese Gefahrenzonen wurden in die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen. Die Hauptgefährdungen in der Gemeinde Bach sind demnach durch Wildbäche und Lawinen gegeben.

In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind auch die aktuell verfügbaren Gefahrenzonen und Retentionsräume für den Lech enthalten.

3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung

In den Jahren 1999 – 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehungen.

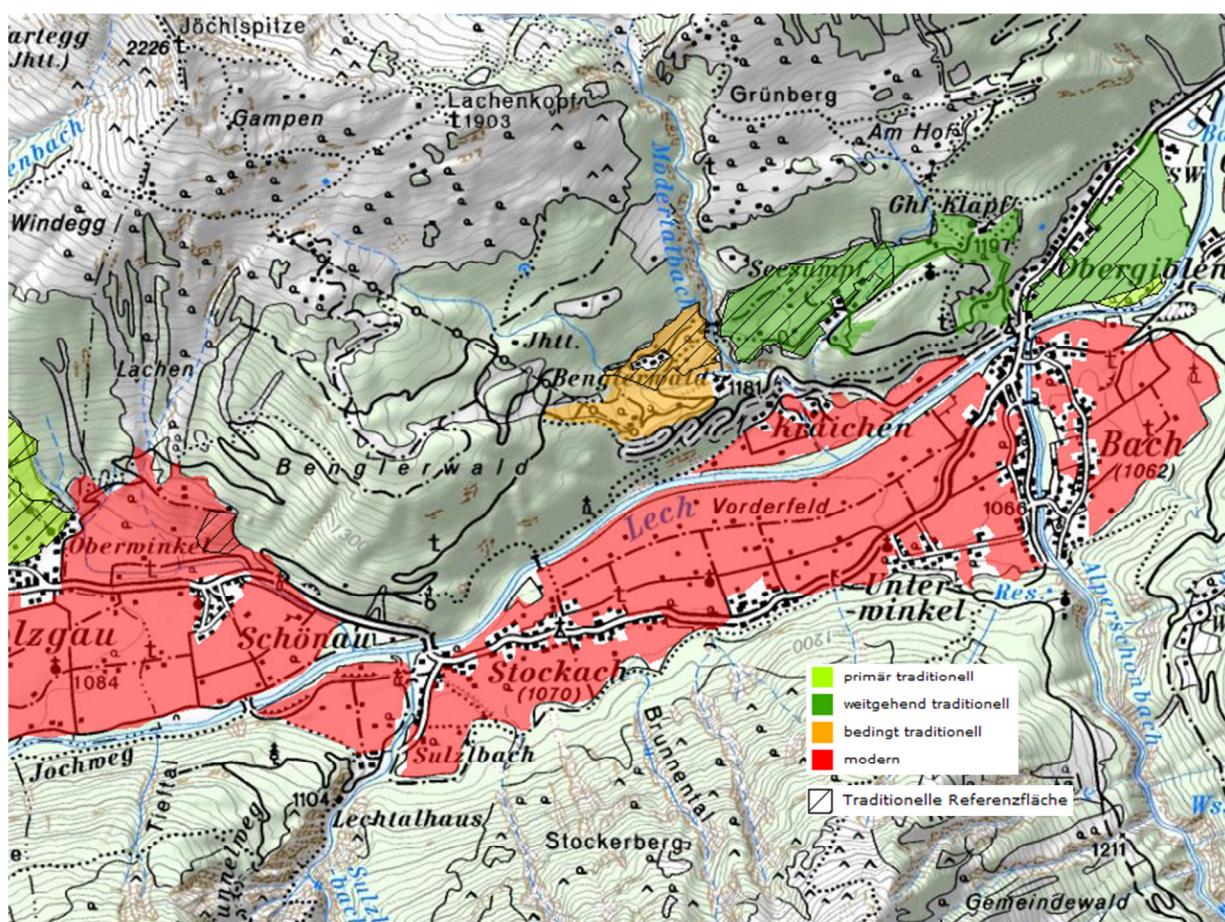


Abb. 3.1-3: Kulturlandschaftsinventarisierung Bach (nördlicher Teil) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Im Gemeindegebiet von Bach kommen moderne, bedingt traditionelle und weitgehend traditionelle Kulturlandschaftsteile vor. In Benglerwald und Seesumpf sind Teile der landwirtschaftlichen Flächen als schutzwürdige Referenzflächen eingestuft.

3.1.6 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Rahmenplan, in welchem die Leitfunktionen des Waldes aufgezeigt werden. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt. Er soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Die Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion als Leitfunktion wird dem Wald in jenen Bereichen zugewiesen, wo die Holzproduktion und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund stehen. Besteht die primäre Funktion des Waldes darin, als Schutz gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen zu dienen, ist die Schutzfunktion die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion fasst die positiven Einflüsse des Waldes auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung zusammen. Die Erholungsfunktion stellt den Wald als Erholungsraum, insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, in den Mittelpunkt.

Die verschiedenen Funktionen des Waldes werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala eingeordnet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen wird. Wenn eine andere Funktion als die Nutzfunktion die Kennziffer 3 erhält, ist diese Leitfunktion der betreffenden Teilfläche.

In der Gemeinde Bach dient der Wald hauptsächlich der Schutzfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion ist für die Waldflächen entlang der Fließgewässer bestimmt. Ein kleines Waldstück am östlichen Rand des Alperschonbaches in Unterbach ist mit der Leitfunktion Erholung festgelegt. Südlich und südöstlich von Bach weisen einige Waldbereiche eine Nutzfunktion auf.

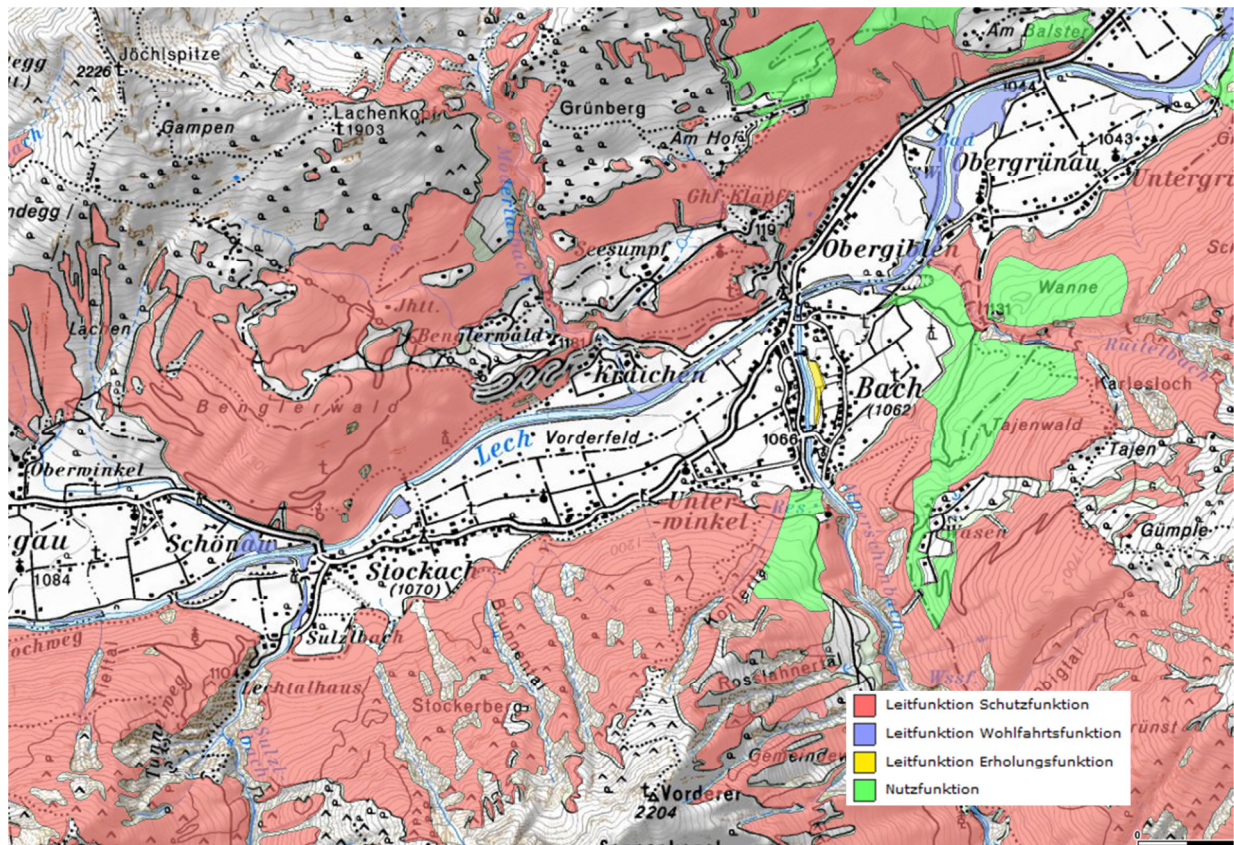


Abb. 3.1-4: Waldentwicklungsplan Gemeinde Bach - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

3.1.7 Denkmalschutz

In Bach stehen verschiedene Gebäude wegen ihrer künstlerischen, kulturellen oder geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Veränderungen an diesen Objekten bedürfen einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Bei Baumaßnahmen in ihrer Umgebung ist vom Landeskonservator eine Stellungnahme einzuholen.

Die denkmalgeschützten und zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte in Bach sind im Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dargestellt. Sie wurden nach Angabe des Bundesdenkmalamtes vom März 2015 übernommen.

Die unter Bodendenkmalschutz stehenden Bereiche wurden lt. den digital vom Bundesdenkmalamt übermittelten Daten (Stand Oktober 2015) in den gegenständlichen Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen

3.1.8 Landwirtschaftliche Vorrangflächen

Weite Teile des Talbodens der Gemeinde Bach sind per Raumordnungsprogramm als landwirtschaftliche Vorrangflächen (vgl. Abb. 3.1-5) festgelegt (landwirtschaftliche Vorrangflächen Oberes Lechtal, zuerst kundgemacht mit LGBl. Nr. 40/1994).

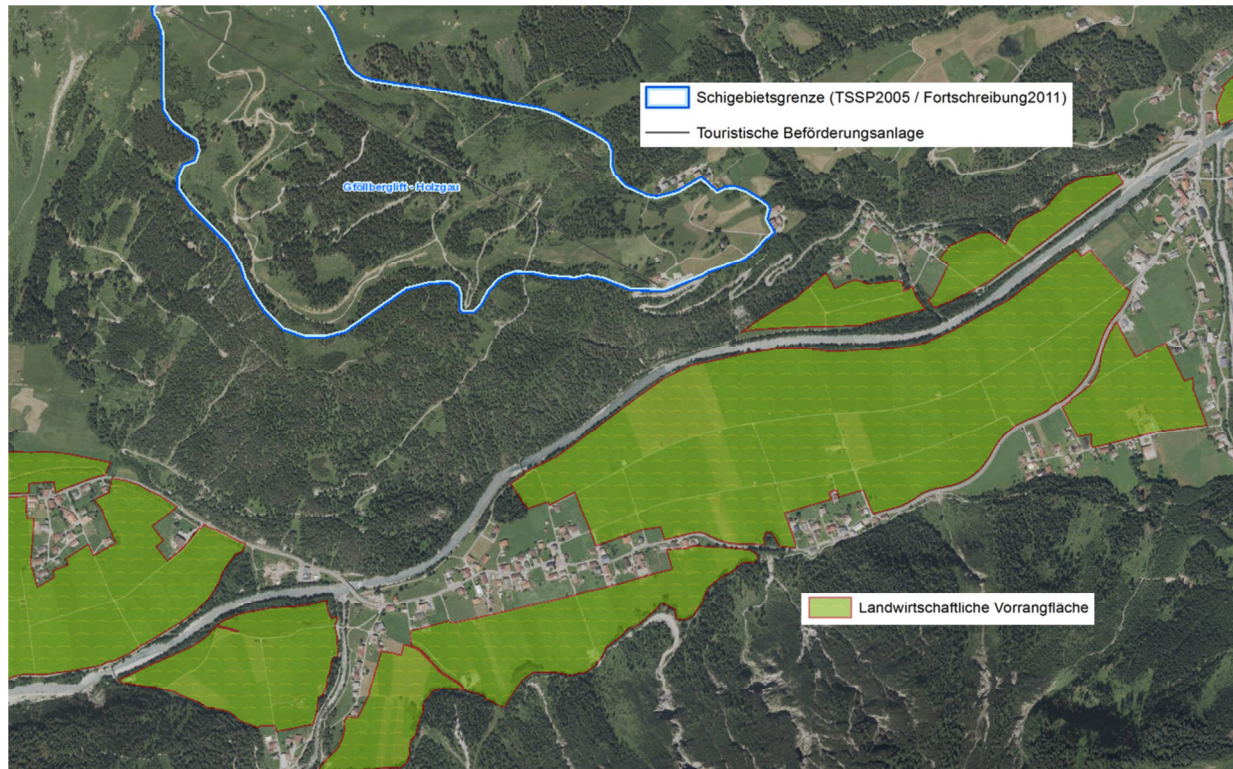


Abb. 3.1-5: Landwirtschaftliche Vorrangflächen Oberes Lechtal im Gebiet der Gemeinde Bach sowie Schigebietsgrenze gem. Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005 - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

3.1.9 Tiroler Golfplatzprogramm

Mit Verordnung vom 28.09.2004 hat die Tiroler Landesregierung ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen. Das Tiroler Golfplatzprogramm wurde mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.05.2016 geändert. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm. Die Geltungsdauer beträgt zehn Jahre.

Die Umsetzung der standortbezogenen Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes erfolgt im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Flächenwidmung sowie im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Tiroler Golfplatzprogramms dürfen neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimer-tal, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schranne – Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental – Wildschönau und Leukental errichtet werden. Neue Golfplätze als Teil der zentralräumlichen Infrastruktur für sonstige Freizeit- und Erholungszwecke dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Westliches Mittelgebirge, Stubaital und Seefelder Plateau errichtet werden. Im Gebiet der zuvor genannten Planungsverbandes ist die Errichtung jeweils eines neuen Golfplatzes zulässig. Golfplatzprojekte, für die bereits am 14. Jänner 2009 eine aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung als Sonderfläche für Golfplätze vorgelegen ist, bleiben außer Betracht.

3.1.10 Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005

Die Landesregierung hat am 12. Juli 2011 das aus dem Jahre 2005 stammende Seilbahn- und Schigebietsprogramm fortgeschrieben.

Das novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2015 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können.

Gem. § 3 TSSP 2005 ist die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nicht zulässig.

In der Gemeinde Bach gibt es im Weiler Benglerwald die Sesselbahn Jöchelspitze mit der dazu gehörigen Abfahrt Jöchelspitze. Die Schigebietsgrenze und die Liftanlage sind in Abb. 3.1-5 dargestellt.

3.1.11 Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005

Mit dem Einkaufszentrenprogramm 2005 werden konkrete Standortvorgaben für Einkaufszentren gemacht und Grundsätze formuliert, welche bei der Widmung entsprechender Sonderflächen zu beachten sind.

Die Landesregierung verordnet in Form von Raumordnungsprogrammen sogenannte Kernzonen für Gemeinden, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A (größtenteils innenstadtrelevantes Sortiment und Lebensmittel) zulässig ist. Innerhalb der Kernzonen dürfen Handelsbetriebe über 300 m² im Bauland errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung solcher Handelsbetriebe nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe zulässig.

Für die Gemeinde Bach gibt es kein derartiges Raumordnungsprogramm.

3.2 Bestehende Belastungen der Umwelt

Für die bestehenden Umweltbelastungen sind vor allem der Hausbrand und die B 198 Lechtalstraße verantwortlich.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Bei der Erstellung des vorliegenden Planes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975,

Immissionsschutzgesetz-Luft 1997; Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2016) entsprochen. Darüber hinaus wurden maßgebend nachfolgende Ziele des Umweltschutzes verfolgt:

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Protokoll Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Protokoll Energie

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energieträger;

Handlungsempfehlungen des Raumordnungsplans LebensRaum Tirol – Agenda 2030

Lebenswerte Orte

Kompakte Orte schaffen – Gebiete mit Nachverdichtungspotenzial feststellen und darauf aufbauend Gestaltungskriterien für qualitative Verbesserungen erstellen, z.B. Einfamilienhaussiedlungen aus den 1970er Jahren

Keine Baulandwidmungen ohne räumlichem Zusammenhang mit bestehendem Bauland

Sämtliche Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung nutzen und weiterentwickeln

Leerstände ermitteln und mögliche Nachnutzungen aufzeigen

Sensibilisierung in Hinblick auf gestalterische Qualitätskriterien, z.B. durch den Gestaltungsbeirat

Öffentliche und halböffentliche Bereiche in Hinblick auf Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung prüfen (z.B. Freiraumkonzepte, Verkehrsberuhigung in Zentren)

Geeignete Gebiete für eine funktionale Durchmischung der Nutzungen definieren, v.a. Wohnen und Arbeiten

Förderungskriterien in Hinblick auf die Ziele der Raumordnung verfeinern, z.B. für Wohnbauförderung oder Ortskernförderung

Erfolgreiche Wirtschaftsstandorte

Günstige Standorte für Industrie, Gewerbe und Handel entwickeln und langfristig absichern

Neue Gewerbegebiete nur in Form von regionalen Gewerbegebieten

Anbindung regionaler Gewerbegebiete sowie großer Firmenstandorte an den öffentlichen Personennahverkehr verbessern

Gestaltungskriterien für Gewerbegebiete und touristische Einrichtungen festlegen

Leerstände und Brachflächen ermitteln und nachnutzen

Flächenbasis von aktiven Landwirtschaften durch die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sichern

Bedarfsgerechte Versorgung und Mobilität

Optimierung der Angebote und Einzugsgebiete des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege, Haltestellen näher zu Bevölkerungsschwerpunkten)

Untersuchungen der Rad- und Fußgängernetze und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen

Dienstleistungen, Einzelhandelsflächen und öffentliche Einrichtungen bedarfsgerecht anbieten, Rahmenbedingungen zur Absicherung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge wie Nahversorgung, Sicherheit, Gesundheitswesen, Bildung schaffen

Abstimmung der Verkehrsinfrastrukturplanung mit raumordnerischen Erfordernissen

Erarbeiten eines Konzeptes zur besseren Anbindung touristischer Intensivgebiete und Freizeiteinrichtungen an den öffentlichen Verkehr

Schnelle Internetinfrastruktur landesweit bereitstellen

Vielfältige Landschaften

Verflechtung der Grün- und Freiraumnetze zwischen den Orten und dem freien Landschaftsraum, Schutz prägender Talwälder

Vielfältige Funktionen des Bodens erkennen und in der Planung berücksichtigen, Darstellung der Bodenfunktionen im Raumordnungsinformationssystem tiris

Besonderheiten des Landschaftsbildes erkennen und erhalten, beispielsweise durch entsprechende Gewichtung in der Interessensabwägung von Behördenverfahren, Anwendung einer einheitlichen Bewertungsmethodik für das Landschaftsbild und Bewusstseinsbildung

Das grüne Netz der Landschaft für Natur, Freizeit und Erholung stärken und gestalten, z.B. durch Erhaltung und Verbessern von Landschaftselementen

Eingrünung der Ortsränder zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild

Gemeinsames Handeln

Materien mit Schnittstellen zur Raumordnung aufzeigen, Verbesserung der Zusammenarbeit durch ressortübergreifende Projekte, etwa in den Bereichen Wohnbauförderung oder Verkehrsplanung

Anliegen der Raumordnung verständlich vermitteln wie durch Vortragstätigkeit oder die Aktualisierung des „Handbuchs der Raumordnung“ als Nachschlagewerk für Entscheidungsträger

Planungsentscheidungen transparent gestalten und partizipative Prozesse ausweiten, z.B. bei der Nachverdichtung von Siedlungsgebieten

weitere Vernetzung der raumordnungsrelevanten Stellen des Landes und verstärkter Austausch über die Landesgrenzen hinaus

Planungsverbände evaluieren und neu ausrichten, etwa mit gemeindeübergreifenden Raumordnungskonzepten

Erarbeiten von gemeindeübergreifenden Synergiepotenzialen zur regionalen Zusammenarbeit

Umweltschutzziele der örtlichen Raumordnung

die Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete unter Berücksichtigung ihrer Eignung im Hinblick auf die Wirkungen des Waldes,

die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,

4.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurde bei der Ausarbeitung des Planes entsprochen. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht ausschließlich kleinräumige Siedlungserweiterungen und geringfügige Änderungen der Siedlungsränder und –grenzen vor. Grundsätzlich werden für Siedlungserweiterungen keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen gesichert. Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen werden als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

5 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Der zentrale Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand sowie eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich nennenswerte Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben.

Zunächst erfolgt eine Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, dann eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.

5.1 Schutzgut Mensch / Nutzungen

5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Ist-Situation

Die Gemeinde Bach liegt im oberen Lechtal. Das Gemeindegebiet erstreckt sich nach Süden weit in die Lechtaler Alpen hinein und nördlich des Lechtals zum Teil auch in die Allgäuer Alpen. Die Gemeinde umfasst neben Ober- und Unterbach (westlich und östlich des Alperschonbaches) noch die Ortsteile Bichl, Klapf, Seesumpf, Benglerwald, Kraichen, Unterwinkel, Stockach, Sulzl, Schwarzer Brunnen, Schönau und Oberwinkel, wobei Stockach neben Bach (Ober- und Unterbach) den zweiten Hauptsiedlungsschwerpunkt darstellt. Das Hauptsiedlungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 1.070 m über der Adria.

Die Gemeinde weist eine dörfliche Struktur auf. Der überwiegende Teil der Weiler besitzt einen landwirtschaftlich geprägten Kernbereich. Zu den Rändern hin überwiegt zumeist Wohnbebauung. Eine überwiegend touristische Nutzung ist im Ortsteil Benglerwald gegeben. Hier befindet sich die Talstation des Jöchelspitzliftes.

Der überwiegende Teil der Ortsteile von Bach erstreckt sich auf dem flachen Talboden des Lechtals. Nur die Weiler Benglerwald, Seesumpf und Klapf liegen in erhöhter Position an der nördlichen Talflanke.

Die B 198 Lechtalstraße stellt die Hauptverbindung zwischen den beiden Siedlungsschwerpunkten Bach und Stockach dar.

Die Gemeinde Bach verfügt über kein reines Gewerbegebiet. Im Bereich Schwarzer Brunnen befindet sich eine Tankstelle. Westlich schließt daran ein gewerblicher Entwicklungsbereich an, welcher allerdings noch weitgehend frei von Bebauungen ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die baulichen Entwicklungsvorgaben hinsichtlich der vorwiegenden Nutzung - Wohnnutzung, landwirtschaftliche Nutzung, gemischte Nutzung, Sondernutzung bzw. Nutzung für öffentliche Zwecke - entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Änderungen im Plan sind in vielen Fällen sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder an geänderte Grundstücksgrenzen und bestehende Widmungen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit vieler Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele dieser Änderungen im Plan nicht oder kaum sichtbar.

Die maßgeblichen planoptisch sichtbaren Veränderungen ergeben sich sowohl durch Ausdehnungen der maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsränder als auch durch ihre Verringerung.

Die größten Ausdehnungen beziehen sich auf bisher schon baulich genutzte bzw. schon für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Bereiche (Bichl und Schwarzer Brunnen), welche allerdings bisher noch nicht von Siedlungsrändern und/oder maximalen Siedlungsgrenzen umfasst waren.

Infolge des neuen Gefahrenzonenplans für den Lech bzw. der damit indizierten Gefährdung wurde der bauliche Entwicklungsbereich in einem bisher nicht bebauten Bereich (am nordwestlichen Rand von Oberbach) deutlich verkleinert.

Auch durch den neuen Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinverbauung wurden Reduzierungen der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches erforderlich.

Vergrößerung der Ausdehnung des für Siedlungszwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf den Ortsteil Bichl → Ausdehnung: ca. 7.700 m² - vgl. folgende Abbildung

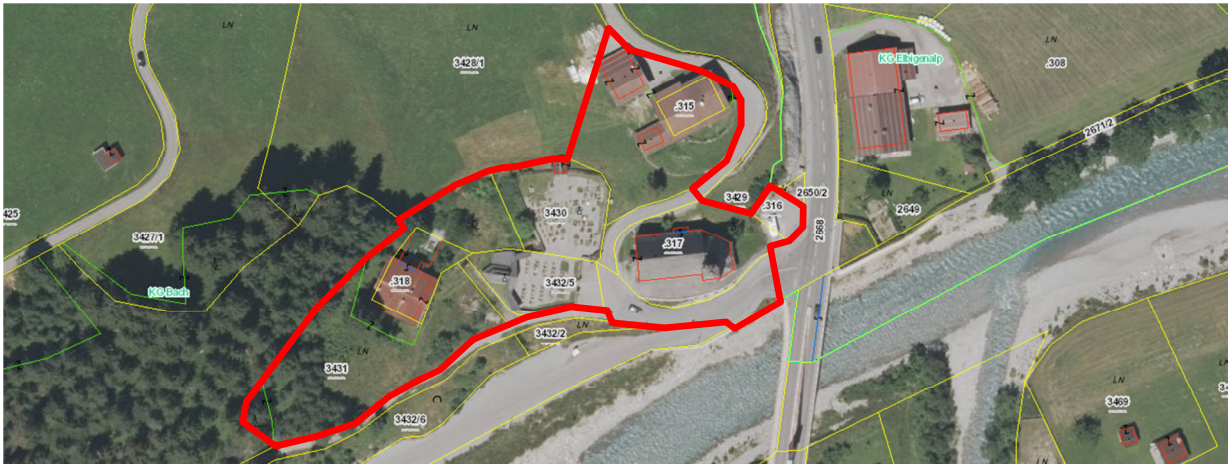


Abb. 5.1-1: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf den Ortsteil Bichl (rot markiert) – tirisMaps 2016

Dieses Gebiet ist bereits im derzeit noch rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept (vgl. Abb. 5.1-2) für eine bauliche Entwicklung (vgl. u. a. Entwicklungsstempel S10) vorgesehen und größtenteils bereits gewidmet.

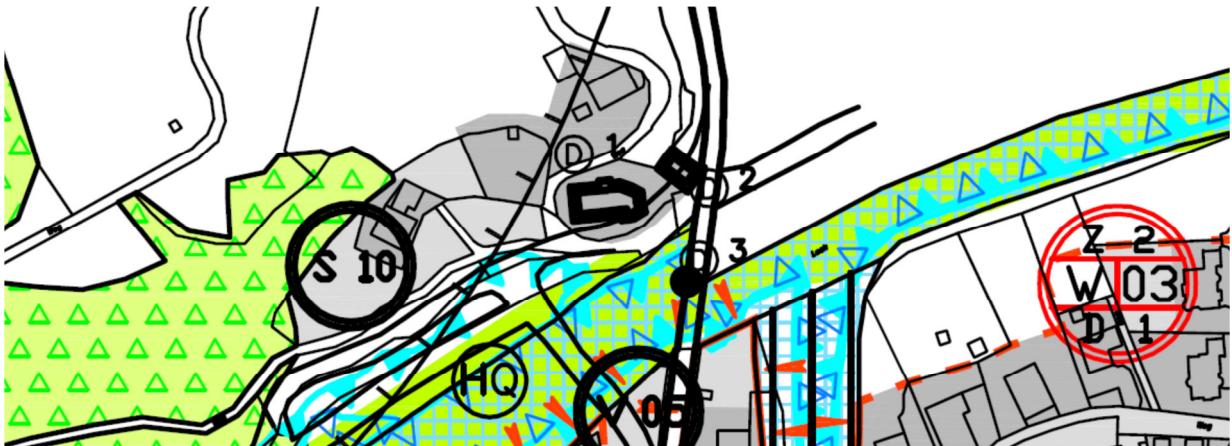


Abb. 5.1-2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept

In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird das Gebiet zur Verdeutlichung der Abgrenzung durch einen Siedlungsrand umfasst. Mit der Festlegung erfolgt gegenüber dem bisher rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept keine zusätzliche Beeinträchtigung ökologisch oder für das Landschaftsbild wichtiger Bereiche.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im südöstlichen Teil von Kraichen → Ausdehnung: ca. 910 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-3: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im südöstlichen Teil von Kraichen (rot markiert) – tirisMaps 2016

Hierbei handelt es sich um eine innerörtliche Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches. Der betroffene Bereich wird als landwirtschaftliche Wiese genutzt und weist keine nennenswerte Bedeutung für den Naturraum und das Landschaftsbild auf. Der Wiesenbereich gehört zum bereits aufgelassenen Hof auf der nordwestlich angrenzenden Bp .322. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der bereits gegebenen Erschließung ist eine gute Eignung des Gebietes für Wohnzwecke gegeben.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Seesumpf → Ausdehnung: ca. 420 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-4: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Seesumpf (rot markiert) – tirisMaps 2016

Dieses Grundstück ist bereits seit geraumer Zeit als Bauland gewidmet. Es handelt sich um einen Bauplatz für eine Weichende der westlich, auf Bp .310 angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Im bisher gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept war

das Grundstück als sonstige Fläche ausgewiesen. Es wird derzeit als landwirtschaftliche Wiese genutzt. Durch die unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Seesumpf angrenzende Lage ist eine gute Eignung für die Nutzung zu Wohnzwecken gegeben. Der Bereich weist keine nennenswerte ökologische Bedeutung auf.

Vergrößerung der Ausdehnung des rein für gewerbliche Zwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich Schwarzer Brunnen → Ausdehnung: ca. 14.000 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-5: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich Schwarzer Brunnen (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Dieses Gebiet ist bereits im derzeit noch rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept (vgl. Abb. 5.1-6) für eine bauliche Entwicklung vorgesehen (vgl. Entwicklungstempel G02 und S04).

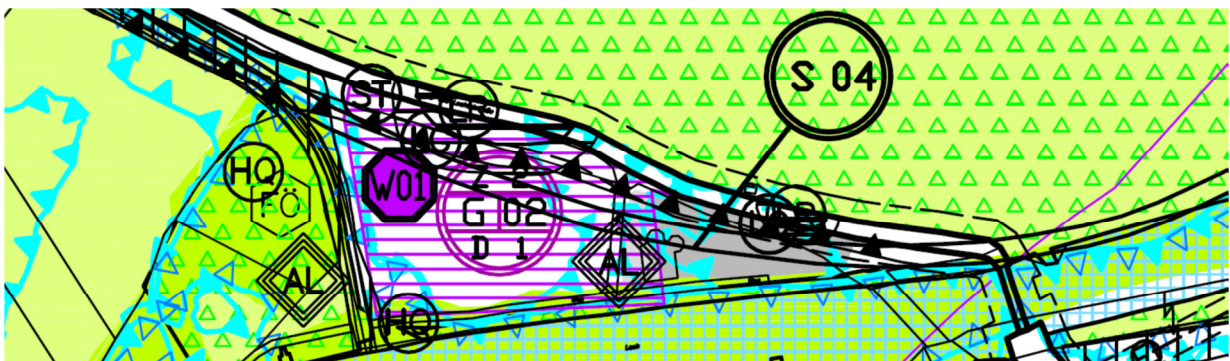


Abb. 5.1-6: Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept

In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird das Gebiet zur Verdeutlichung der Abgrenzung durch Siedlungsränder und maximale Siedlungsgrenzen umfasst. Der östliche Teil des Bereiches ist bereits bebaut (Tankstelle). Mit der Festlegung erfolgt gegenüber dem bisher rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept keine zusätzliche Beeinträchtigung ökologisch oder für das Landschaftsbild wichtiger Bereiche.

Verkleinerung der Ausdehnung des für Siedlungszwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nordwestlichen Teil von Oberbach aufgrund der Hochwassergefährdung → Verringerung: ca. 12.700 m² - vgl. folgende Abbildung

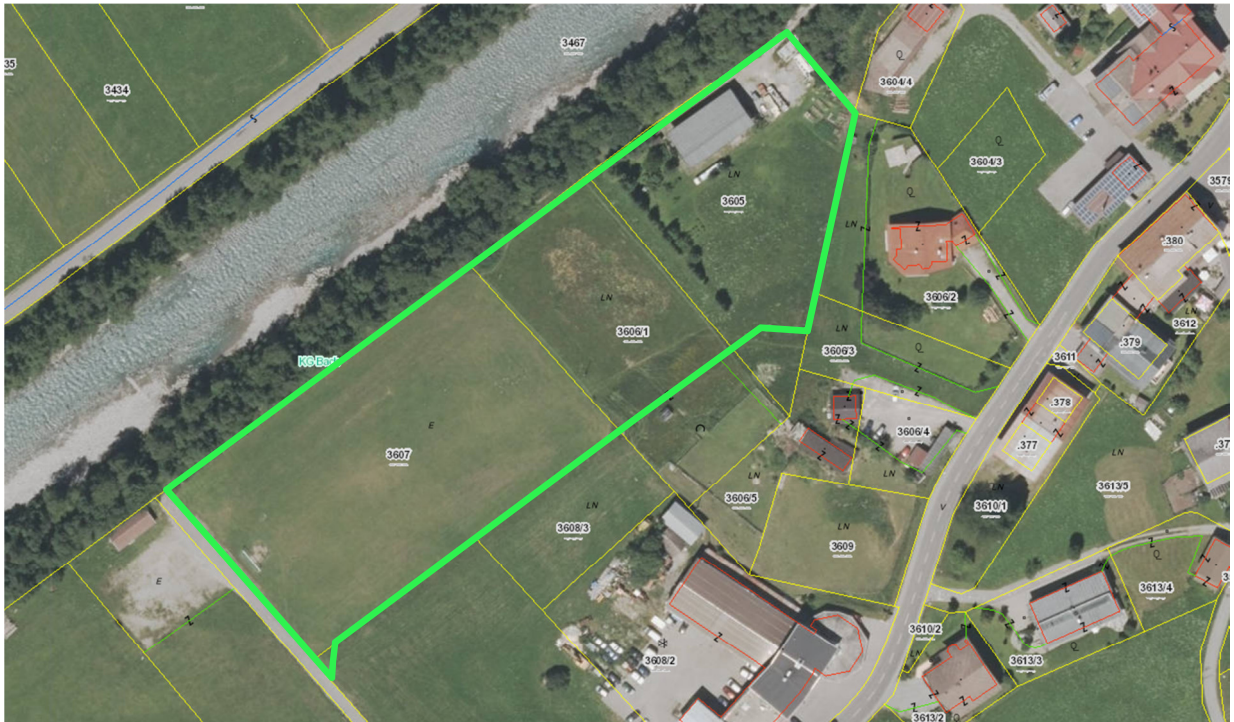


Abb. 5.1-7: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nordwestlichen Teil von Oberbach (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Diese Verkleinerung erfolgt aufgrund der Eigenschaft des Gebietes als Retentionsraum für Hochwasser des Lechs. Der Retentionsraum ist im neuen Gefahrenzonenplan für den Lech enthalten.

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches in Benglerwald (Lawinengefahr) → Verringerung: ca. 570 m² (Gpn 3361 und 3362/2) und 130 m² (Gp 3340) - vgl. folgende Abbildung

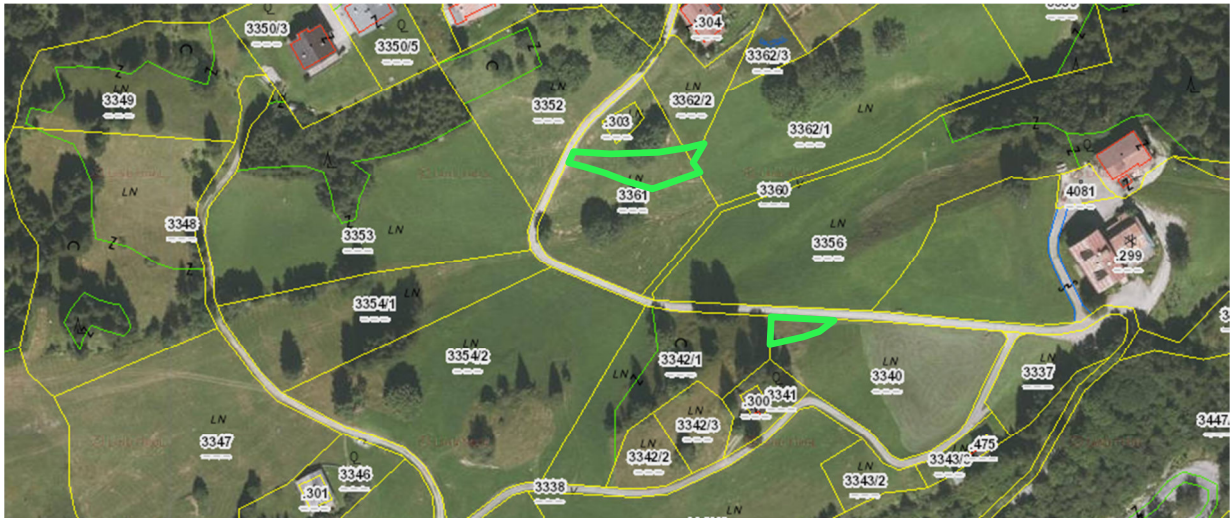


Abb. 5.1-8: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches in Benglerwald (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2020

Die beiden grün markierten Bereiche in Abb. 5.1-8 liegen in einer roten Lawinengefahrzone. Sie werden daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt.

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Benglerwald (Lawinengefahr) → Verringerung: ca. 1.130 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-9: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Benglerwald (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2020

Dieser Bereich liegt in einer gelben Lawinengefahrzone und grenzt teilweise an eine rote Lawinengefahrzone an. Gleichzeitig ist kein Bedarf für die Fläche im Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes absehbar. Er wird daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt.

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von Ober- und Unterbach (Wildbachgefahr) → Verringerung: ca. 1.040 m² bzw. ca. 1.010 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-10: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von Ober- und Unterbach (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2017

Diese beiden Bereiche liegen in einer roten Wildbachgefahrenzone (Alperschonbach). Sie werden daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

5.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Ist-Situation

Die Gemeinde Bach liegt an der B 198 Lechtalstraße, welche von der Alpe Rauz nahe des Arlbergpasses über den Flexenpass, Zürs, Lech, Warth und weiter über das Tiroler Lechtal zur Umfahrung Reutte (B 179) führt. Die B 198 stellt die Hauptverkehrsrouten im Lechtal dar.

Die Erschließung des Siedlungsgebietes erfolgt neben der B 198 hauptsächlich über Gemeindestraßen, teilweise aber auch über Privatwege.

Auswirkungen des Vorhabens

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht gegenüber seiner bisherigen Fassung folgende Maßnahmen und Ziele im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vor.

Der südliche der beiden Verkehrsmaßnahmenstempel V01 („Wandererparkmöglichkeit für den Bereich Madau“) wird nach Süden, in den Bereich der 2. Kehre der Straße ins Madautal verschoben (P01 gem. 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes). Hier befindet sich eine bestehende Abstellmöglichkeit für Kfz.

Die Verkehrsmaßnahmenstempel V02 („Seilbahnparkplatz“) wird durch den Stempel P02 ersetzt. Er bleibt ansonsten inhaltsgleich. Wie in der bisher gültigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist hier für den Parkplatz eine Ausnahme von der forstlichen Freihaltefläche gegeben. Sie wird mit der 1. Fortschreibung an ihrem Südrand geringfügig vergrößert und damit an den Verlauf Zufahrtsstraße angepasst.

Der Verkehrsmaßnahmenstempel V03 („Die Weiterführung der bestehenden öffentlichen Verkehrserschließung des Siedlungsgebietes Stockach in den östlichen Bereich ist abzusichern.“) wird inhaltsgleich belassen und mit VK01 neu nummeriert.

Die Verkehrsmaßnahmenstempel V04 in Stockach und Unterbach („Die Erschließungsstraße ist entsprechend dem bestehenden bzw. zu erwartenden Verkehrsaufkommen zu verbreitern“) werden inhaltsgleich belassen und mit VK02 neu nummeriert.

Der Verkehrsmaßnahmenstempel V05 („Parkmöglichkeiten für das Ortszentrum“) wird inhaltsgleich belassen und mit P03 neu nummeriert.

Die Verkehrsmaßnahmenstempel V06 („Wandererparkmöglichkeit für das Sulzital“) wird inhaltsgleich belassen und mit P04 neu nummeriert. Darüber hinaus wird nördlich der B 198 Lechtalstraße einer weiterer Stempel P04 eingefügt.

Die Verkehrsmaßnahmenstempel V07 („Parkmöglichkeit für den Bereich Wasen“) wird inhaltsgleich belassen und mit P05 neu nummeriert.

Neben den genannten Maßnahmen strebt die Gemeinde Bach auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fußwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

Weite Teile des Talbodens der Gemeinde Bach sind per Raumordnungsprogramm als landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegt. Das Ausmaß dieser Flächen ist im Bestandsaufnahmeplan und im Ordnungsplan 1 dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung in Bach konzentriert sich größtenteils auf den Talboden des Lechtals. Weitere nennenswerte landwirtschaftliche Nutzflächen gibt es in den Bereichen Seesumpf und Benglerwald. Darüber hinaus gibt es noch almwirtschaftliche Nutzungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die Landwirtschaft ergibt sich durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bei einer vollständigen Nutzung der Siedlungserweiterungen ein Flächenverlust von ca. 2.700 m². Unter Berücksichtigung der Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches in Oberbach, womit eine Fläche von ca. 10.000 m² von einer Verbauung ausgeschlossen wird, ergibt sich im Saldo ein Flächengewinn für die Landwirtschaft von rd. 7.300 m².

Für die Landwirtschaft ergeben sich in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geringfügige Verbesserungen. In der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sind mit den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.

5.1.4 Forstwirtschaft

Ist-Situation

Rund 23,1% des Gemeindegebiets waren 2001 lt. TIROL ATLAS bewaldet. Der Waldentwicklungsplan zeigt den im Gemeindegebiet vorhandenen Wald je nach seiner Hauptfunktion (Schutz-, Nutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion, siehe dazu Kap. 3.1.6).

Der Waldbestand ist in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen und damit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Nur jene Waldflächen, die innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche liegen, sind von diesem Grundsatz ausgenommen. Die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Waldflächen wurden vom TIRIS (Stand 02/2014) übernommen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden gegenüber den Festlegungen des bisher gültigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes kaum zu-

sätzliche Waldflächen in Anspruch genommen. Die einzige Ausdehnung einer Nutzung auf eine Waldfläche erfolgt im Bereich des Liftparkplatzes für den Jöchelspitzlift. Das Ausmaß dieser Fläche beträgt 670 m². Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an den Bestand.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.

5.1.5 Sach- und Kulturgüter

Ist-Situation

Die im Gemeindegebiet befindlichen Sach- und Kulturgüter - denkmalgeschützte Gebäude, zur Unterschutzstellung vorgesehene Objekte und Bodendenkmäler - sind ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach wurden die erhaltenswerten und denkmalgeschützten Objekte beim Bundesdenkmalamt erhoben und in die Bestandsaufnahme und den Ordnungsplan übernommen. Vom Bundesdenkmalamt wurden weiters die archäologischen Funderwartungsgebiete bekannt gegeben und in die Plandarstellungen der 1. Fortschreibung eingetragen. Es wurden keine Festlegungen getroffen, die den baugestalterischen und kulturellen Wert denkmalgeschützter Objekte oder Bereich beeinträchtigen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

5.2 Schutzgut Mensch / Gesundheit

5.2.1 Lärm und Erschütterungen

Ist-Situation

Die wesentlichen Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen. Bei den bestehenden gewerblichen Nutzungen in den Siedlungsgebieten handelt es sich zumeist um im Zuge der Siedlungsentwicklung gewachsene Strukturen. Sie bestehen hauptsächlich im Rahmen der charakteristischen Nutzungsdurchmischung der Hauptsiedlungsgebiete. Eine Konzentration von Gewerbebetrieben ist in der Gemeinde Bach nicht vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In der Gemeinde Bach gibt es nur wenige, kleine Gewerbebetriebe, die zumeist in die bestehenden Siedlungsgebiete eingebunden sind. Es handelt sich dabei um gewachsene Strukturen, die großteils konfliktfrei bzw. konfliktarm funktionieren und weiterhin beibehalten werden sollen.

Der gewerblich nutzbare Bereich Schwarzer Brunnen befindet sich abseits des Siedlungsgebietes. Es ist daher auch im Falle einer weiteren baulichen Entwicklung in diesem Bereich nicht mit nennenswerten Immissionen in den umliegenden Ortsteilen zu rechnen.

Die Gemeinde Bach möchte gewerbliche Nutzungen innerhalb des Siedlungsgebietes, sofern sie mit in der Umgebung bestehenden Nutzungen im Einklang stehen und Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind, weiterhin ermöglichen.

Nennenswerte zusätzliche Belastungen durch den Verkehr sind nicht zu erwarten. Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen könnten.

5.2.2 Luftbelastung und Klima

Ist-Situation

Gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen sind ebenfalls die Hauptverursacher von Beeinträchtigungen durch Luftbelastung und Klima. Darüber hinaus spielt der Schadstoffausstoß durch private Heizungsanlagen eine Rolle.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In der Gemeinde Bach gibt es nur wenige Gewerbebetriebe. Sie sind als Bestandteil der dörflich gemischten Struktur anzusehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzungen ist nicht gegeben.

Um Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Luftbelastung und Klima ausschließen zu können, strebt die Gemeinde an, nur Betriebe zuzulassen, die eine hinreichende Umfeldverträglichkeit aufweisen.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung ist am Ideal der „kurzen Wege“ orientiert und sieht die Nutzung vorhandener Baulandreserven und das Schließen von Siedlungslücken vor. Das Ver-

kehrsaufkommen soll im kompakten Siedlungskörper durch das bestehende Verkehrswegenetz bewältigt werden können.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

5.2.3 Verkehrsbedingte Belastungen

Ist-Situation

Eine nennenswerte verkehrsbedingte Belastung ist in Bach durch die durch mehrere Siedlungsteile führende B 198 Lechtalstraße gegeben.

Das weitere bestehende Straßennetz dient fast ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr.

Die Erschließung des Siedlungsgebietes erfolgt über das Gemeindestraßennetz, das teilweise auch Stichstraßen aufweist. Der Ausbauzustand dieses Straßennetzes ist bis auf wenige Stellen ausreichend – ein weiterer Ausbau erfolgt dem Bedarf entsprechend.

Entlang der Ortsdurchfahrt der B 198 Lechtalstraße ergeben sich vor allem in den touristischen Hochsaisons etwas erhöhte Belastungen aus dem Kfz-Verkehr durch Abgase, Lärm und Erschütterungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegebene Siedlungsentwicklung primär innerhalb der bestehenden Grenzen wird eine Entwicklung der „kurzen Wege“ gefördert. Dadurch soll das aus der weiteren Entwicklung der Gemeinde resultierende Verkehrsaufkommen möglichst gering gehalten und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erleichtert werden.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht mehrere Verkehrsmaßnahmen vor. Sie werden in Kap. 5.1.2 näher beschrieben.

Neben diesen Maßnahmen strebt die Gemeinde Bach auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fußwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch zusätzliche verkehrsbedingte Immissionen zu erwarten.

5.3 Schutzgut Naturraum / Ökologie

5.3.1 Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Gemeindegebietes von Bach befindet sich das Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech, welches auch als Naturpark und Naturschutzgebiet nach dem TNschG 2005 ausgewiesen ist (siehe Kap. 3.1.2.). Es erstreckt sich auf den Lech und Teile der Seitenbäche Alperschon- und Sulzlbach (jeweils mit angrenzenden Bereichen).

Ist-Situation

Das Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech ist ein kalkalpines Flusstal mit Dominanz der einigermäßen naturnahen Gewässerführung des Lechs. Breite Auwaldbereiche von Weichholzau, Grauerlenau und trockener Kiefernau säumen den Wildfluss und prägen das Talbild. Gewässerverwerfungen sind aufgrund des breit ausgeprägten Flussbettes noch möglich. Die montanen und subalpinen Bereiche an den Talflanken des Lechtales sind zum Teil sehr schroff und unzugänglich. Daher ist auch hier eine relativ große Naturnähe gegeben. Auch dort, wo die Landschaft seit Jahrhunderten bewirtschaftet worden ist, konnte sich aufgrund der extensiven Land- und Forstwirtschaft eine reichhaltige Fauna und Flora ansiedeln.

Die Verzahnung von extensiv genutztem Kulturland mit dem in noch großem Ausmaß vorhandenen Naturland sind das wesentliche Charakteristikum des vorgeschlagenen Natura 2000 Gebietes Tiroler Lech. Im besonderen Ausmaß ist hier die relativ ursprüngliche Dynamik des Wildflusses Lech zu nennen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem bestehenden Natura 2000 Gebiet.

5.3.2 Naturschutzgebiet und Naturpark Tiroler Lech

Das unter Punkt 5.3.1 beschriebene Gebiet genießt nach dem Tiroler Naturschutzgesetz auch den Schutzstatus als Naturschutzgebiet sowie die Einstufung als Naturpark Tiroler Lech.

Ist-Situation

Siehe Ist-Situation zu Punkt 5.3.1

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem bestehenden Naturschutzgebiet und Naturpark Tiroler Lech.

5.3.3 Gewässer und Uferschutz

Ist-Situation

Im Gemeindegebiet von Bach befindet sich mit dem See in Seesumpf nur ein See, für den der 500 m - Uferschutzbereich gilt.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. den Lech, den Sulzlbach, den Alperschon- und den Modertalbach.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Gewässern und Uferschutzbereichen.

5.3.4 Feuchtgebiete

Ist-Situation

In der Gemeinde Bach gibt es keine größeren, nennenswerten Feuchtgebiete.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Feuchtgebieten.

5.3.5 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume

Ist-Situation

Für die Gemeinde Bach liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 2000 vor. Der überwiegende Teil der darin als naturkundlich interessant ausgewiesenen Flächen ist gleichzeitig Teil des Natura 2000 Gebiets Tiroler Lech. Dieses Natura 2000 Gebiet stellt einen naturkundlich sehr gut untersuchten und dokumentierten Bereich dar, weshalb hier keine weitere naturkundliche Betrachtung erfolgt.

Die lt. der Biotopkartierung über das Natura 2000 Gebiet hinausgehenden naturkundlich interessanten Flächen sind insgesamt gesehen relativ kleinräumig und liegen abseits der Siedlungsgebiete. Überschneidungen des Siedlungsraumes mit naturkundlich wichtigen Bereichen sind nicht gegeben. Im Rahmen der 1. Fortschreibung des

Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind weiters auch keine Ausdehnungen der baulichen Entwicklungsbereiche in Richtung ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete geplant.

Die naturkundliche Bearbeitung für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde daher auf Basis der bestehenden Biotopkartierung und des Natura 2000 Gebiets Tiroler Lech erstellt.

Die Ergebnisse dieser naturkundlichen Beurteilung wurden in den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als landschaftlich wertvolle und ökologisch wertvolle Freihalteflächen berücksichtigt.

Mit den im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angestrebten Änderungen gegenüber der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine Konfliktbereiche mit naturkundlich wichtigen Bereichen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume oder negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten.

5.4 Schutzgut Landschaft / Erholung

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Ist-Situation

Der Lech und die Seitenbäche Alperschon- und Sulzlbach (jeweils mit angrenzenden Bereichen) stellen weitgehend naturbelassene Landschaftsteile dar. Mit den dazugehörigen Schotterflächen und begleitenden Gehölzstrukturen bilden sie hochwertige Teile der Landschaft von Bach. Ein weiteres Charakteristikum der Landschaft von Bach sind die ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die große Teile des Talbodens einnehmen und neben einigen Feldstädeln kaum Gliederungselemente aufweisen.

Einen markanten Bereich im Landschaftsbild von Bach bildet die vor allem im Bereich zwischen Bach und Schönau sehr steile, weitläufig mit Wald bestandene südliche Talflanke des Lechtals. Das Pendant auf der Nordseite ist hingegen deutlich weniger bewaldet und von wechselnder Steilheit. Hier befinden sich zum Beispiel auch die Talschultern mit den Ortsteilen Benglerwald und Seesumpf. Im Bereich dieser Stufen gibt es auch noch größere landwirtschaftlich genutzte Gebiete.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die naturkundliche Bearbeitung für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist Vorschläge für landschaftliche Freihalteflächen aus.

Diese Bereiche in Seesumpf und Benglerwald wurden in den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen berücksichtigt.

Mit den im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angestrebten Änderungen gegenüber der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine Konfliktbereiche mit landschaftlich hochwertigen Bereichen.

In Summe ist festzuhalten, dass durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten sind.

5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

Im Gemeindeamt Bach steht ein Veranstaltungsraum mit ca. 200 Sitzplätzen für Veranstaltungen zur Verfügung. Das Gemeindeamt soll 2016 oder 2017 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Darin ist auch wieder ein Mehrzwecksaal geplant.

In Bach und in Stockach steht den Musikkapellen je ein Musikpavillon zur Verfügung.

Bei der Vergrößerung des Feuerwehrhauses in Stockach wurden Sanitärräume und ein Raum für die ortsansässigen Vereine (MK, Jungbauern, FW, etc.) eingerichtet.

Im Bereich des Schigebiets Jöchelspitze wurde vor einigen Jahren das Lechtaler Bergheuseum eingerichtet. Es ist fußläufig in ca. 30 Minuten von der Bergstation der Jöchelspitzbahn erreichbar. Es können dort alte, ehemals gebräuchliche Werkzeuge und Gerätschaften für die Heugewinnung auf Bergwiesen besichtigt werden.

In Bach besteht ein Sportplatz auf einem Grundstück, das sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet und von einem privaten Sportverein gepachtet ist. Der Sportplatz wird allerdings kaum noch genutzt.

Bei der Feuerwehr befindet sich eine Flugschule für Drachenfliegen. Der offizielle Landeplatz für Drachenflieger und Paragleiter befindet sich westlich der Flugschule.

Der Lechtal-Radwanderweg erfreut sich seit Jahren steigender Beliebtheit. Er führt von Reutte bis nach Steeg.

Zu erwähnen ist weiters der Lechweg. Es handelt sich dabei um einen Weitwanderweg, der vom Quellgebiet des Lechs am Formarinsee bei Lech/Arberg bis zum Lechfall nach Füssen (Allgäu) führt. Auch dieser Weg wird von sehr vielen Personen begangen. Weiters ist Bach Durchgangsort des E5-Weitwanderweges, der vom Bodensee zur Adria führt. Dieser führt von Bach über das Madautal zur Memminger Hütte und von dort weiter nach Zams und wird alljährlich von über 20.000 Personen begangen.

Im Winter wird das Angebot im Wesentlichen durch die Lechtaler Bergbahnen im Bereich der Jöchelspitze und durch zahlreiche Loipen bestimmt. Zu erwähnen ist auch die Rodelbahn von der Jausenstation Wase nach Bach.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Bestand.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeiteinrichtungsinfrastruktur zu erwarten.

5.5 Schutzgut Ressourcen

5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser

Boden

Der Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Zu den grundlegendsten zählen seine natürlichen Funktionen, die Lebensraumfunktionen sowie die Regelungsfunktionen (Filterfunktion, Pufferfunktion, Transformatorfunktion, Speicherfunktion). Darüber hinaus erfüllt er Produktionsfunktionen bei der Gewinnung von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie Nutzungsfunktionen als Standort von Flächen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung.

Die im Zuge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geplanten Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereiches betreffen größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die allfällige bauliche Nutzung kommt es zur teilweisen Flächenversiegelung. Die Flächen büßen ihre Funktionen im Naturhaushalt ein.

Fließgewässer

Allgemein wird für Fließgewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit, insbesondere der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen Uferbereiche, sowie die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten angestrebt.

Die bedeutendsten fließenden Gewässer im Gemeindegebiet von Bach sind der Lech, der Alperschonbach, der Sulzl- und der Modertalbach.

Grund- und Oberflächenwasser

Allgemein wird für Grund- und Oberflächenwässer der Schutz von Quellwassergebieten, der Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit sowie die Begrenzung von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden, angestrebt.

Nach Auskunft der Gemeinde Bach erfolgt die gesamte Wasserversorgung über das Leitungsnetz der Gemeinde. Die ehemaligen Wassergenossenschaften Schönau, Benglerwald/Kraichen und Seesumpf/Klapf wurden aufgelöst.

Nicht an das Wassernetz angeschlossen sind lediglich die Simmshütte, die Sulzl- und Baumgart-Alpe sowie das Berggasthaus „Sonnalm“ und die Bergstation der Lechtaler Bergbahn.

Der weitaus größte Teil der Wasserversorgung erfolgt über die Rohrwaldquellen, die kürzlich teilweise neu gefasst wurden.

Nur Benglerwald und Seesumpf/Klapf werden über die dortigen, von der Gemeinde übernommenen Wasserversorgungsanlagen versorgt. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten oder das Grundwasser beeinträchtigen würden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt hauptsächlich innerhalb des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches. Für die geplanten kleinräumigen Erweiterungen ist ein Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz problemlos möglich.

Nach Auskunft der Gemeinde sind alle Siedlungsteile der Gemeinde an das Kanalnetz der Gemeinde Bach angeschlossen. Eigenlösungen haben nur noch die Jausenstation „Wase“, die Sulzl- und die Baumgartalpe sowie die Simmshütte. Bach ist, wie alle Gemeinden zwischen Steeg und Forchach, Mitglied des Abwasserverbandes Lechtal mit Sitz der ARA in Stanzach.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für des Grund- und Oberflächenwassers darstellen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechen der geplanten Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Für den Lech liegt ein neuer Gefahrenzonenplan vor. Mehrere Teile des Siedlungsgebietes von Bach unterliegen danach einer potenziellen Gefährdung durch Hochwasser des Lechs. Im Bereich Oberbach wird aufgrund der gegebenen Hochwassergefährdung der bauliche Entwicklungsbereich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verkleinert.

Für Teile des Siedlungsgebietes ist weiters eine potenzielle Bedrohung durch Lawinen und Wildbäche gegeben. Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet sich derzeit in Revision. Die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltene Darstellung der Wildbach- und Lawinengefahrenzonen stellt das bisherige Ausmaß dar.

Im Gefahrenzonenplan sind darüber hinaus braune Hinweisbereiche enthalten. Sie weisen auf Rutsch- und Steinschlaggebiete hin.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten. Im Bereich Oberbach wird aufgrund der gegebenen Hochwassergefährdung der bauliche Entwicklungsbereich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verkleinert.

Es wird zusammenfassend festgehalten, dass mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der Umweltmerkmale von Gebieten, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspr. § 5 Abs. 5 lit. c TUP), erfolgt daher nicht.

5.6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche

Im Anschluss an die Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, erfolgt eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche in Form einer tabellarischen Übersicht:

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf den bereits bisher schon im Örtlichen Raumordnungskonzept für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Ortsteil Bichl → Ausdehnung: ca. 7.700 m² - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen			X	Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf ein derzeit schon für eine bauliche Entwicklung vorgesehenes Gebiet
	Verkehrsinfrastruktur			X	
	Land- und Forstwirtschaft			X	
	Sach- und Kulturgüter			X	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			X	
	Luftbelastung und Klima			X	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			X	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			X	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			X	
Ressourcen	Boden			X	
	Fließgewässer			X	
	Grund- und Oberflächenwasser			X	
	Naturräumliche Gefährdungen			X	
	Geologie			X	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im südöstlichen Teil von Kraichen
→ Ausdehnung: ca. 910 m² - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Schaffung zusätzlicher Bauplätze
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft		x		Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima		x		Geringe Verkehrszunahme
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Bodenversiegelung
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Kraichen → Ausdehnung: ca. 420 m² - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen			x	Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf bestehendes Bauland
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft			x	
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden				
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf den bereits bisher schon im Örtlichen Raumordnungskonzept für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Ortsbereich Schwarzer Brunnen → Ausdehnung: ca. 14.000 m² - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen			x	Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf ein derzeit schon für eine bauliche Entwicklung vorgesehenes Gebiet
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft			x	
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

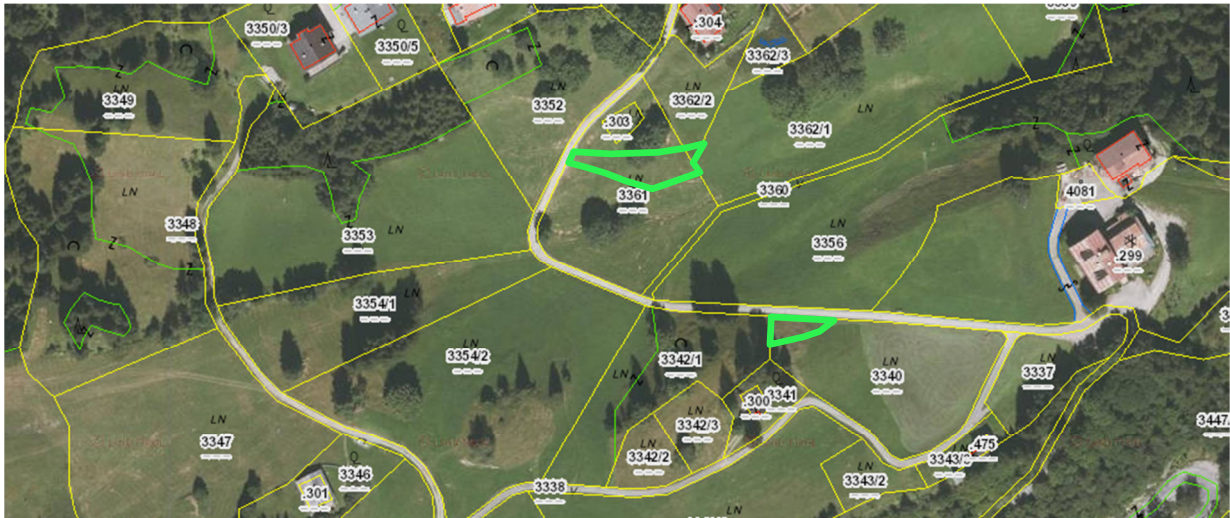
Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nordwestlichen Teil von Oberbach (Hochwassergefahr) → Verringerung: ca. 12.700 m² - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2016

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen	x			Verlust baulicher Entwicklungsfläche
	Verkehrsinfrastruktur		x		Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	Land- und Forstwirtschaft		x		Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		x		Erhaltung unverbauter Bereiche
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen	x			Aussparung von durch Hochwasser gefährdete Bereiche
	Geologie			x	

*Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches in Benglerwald (Lawinengefahr)
→ Verringerung: ca. 570 m² (Gpn 3361 und 3362/2) und 130 m² (Gp 3340) - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2020

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Verlust baulicher Entwicklungsfläche
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft		x		Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum		x		Erhalt Vegetation, etc.
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		x		Erhaltung unverbauter Bereiche
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen	x			Aussparung von durch Lawinen gefährdete Bereiche
	Geologie			x	

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Benglerwald (Lawinengefahr) → Verringerung: ca. 1.130 m² - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2017

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Verlust baulicher Entwicklungsfläche
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft		x		Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum		x		Erhalt Vegetation, etc.
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		x		Erhaltung unverbauter Bereiche
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen	x			Aussparung von durch Lawinen gefährdete Bereiche
	Geologie			x	

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von Ober- und Unterbach (Wildbachgefahr) → Verringerung: ca. 1.040 m² bzw. ca. 1.010 m² - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2020

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Verlust baulicher Entwicklungsfläche
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft		x		Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum		x		Erhalt Vegetation, etc.
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		x		Teilweise Erhaltung unverbauter Bereiche
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen	x			Aussparung von durch Lawinen gefährdete Bereiche
	Geologie			x	

6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

6.1 Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Bach hat allerdings vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine 4-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 23.04.2013 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 20.08.2017 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand nennenswerte Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Zu den möglichen Entwicklungsalternativen ist grundsätzlich folgendes zu anzumerken:

Private Grundflächen

Die meisten Grundbesitzer verfügen nur über einen bestimmten bebaubaren Grund. Andere Bauplätze sind meist nicht verfügbar, nicht finanzierbar oder können z.B. aufgrund der Naturgefahrensituation nicht herangezogen werden. Eine bauliche Nutzung ist daher nur in diesen bestimmten Bereichen möglich.

Baulicher Entwicklungsbereich Bichl

Hierbei handelt es sich um ein bereits bebautes bzw. genutztes und größtenteils auch schon gewidmetes Gebiet, das schon nach den Festlegungen des derzeit gültigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer baulichen Entwicklung zugänglich war. Die Festlegung als baulicher Entwicklungsbereich stellt daher streng genommen keine Erweiterung, sondern eine Konkretisierung der Festlegungen dar. Als Alternative kommt lediglich das Belassen der bisherigen Festlegungen in Betracht. Angesichts

der klareren Regelung in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dies aber nicht als sinnvolle Alternative zu bezeichnen.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im südöstlichen Teil von Kraichen

Hierbei handelt es sich um eine innerörtliche Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches. Der betroffene Bereich wird als landwirtschaftliche Wiese genutzt und weist keine nennenswerte Bedeutung für den Naturraum und das Landschaftsbild auf. Der Wiesenbereich gehört zum bereits aufgelassenen Hof auf der nordwestlich angrenzenden Bp .322. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der bereits gegebenen Erschließung ist eine gute Eignung des Gebietes für Wohnzwecke gegeben. Eine Bebauung dieses Gebietes stellt eine sinnvolle Auffüllung des Siedlungsgebietes dar. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Seesumpf

Hierbei handelt es sich um eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf eine bereits seit längerer Zeit schon als Bauland gewidmete, unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Seesumpf angrenzende Fläche. Der Bereich stellt einen Bauplatz für eine Weichende der angrenzenden Hofstelle dar. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf den Bereich Schwarzer Brunnen

Dieses Gebiet ist bereits im derzeit noch rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird das Gebiet zur Verdeutlichung der Abgrenzung durch Siedlungsränder und maximale Siedlungsgrenzen umfasst. Der östliche Teil des Bereiches ist bereits bebaut (Tankstelle). Mit der Festlegung erfolgt gegenüber dem bisher rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept keine zusätzliche Beeinträchtigung ökologisch oder für das Landschaftsbild wichtiger Bereiche.

Ein Verzicht auf die Bereitstellung der potenziellen Gewerbegebietsfläche steht nicht zur Diskussion, da die Gemeinde Bach jedenfalls gewerblich nutzbare Flächen anbieten möchte. Für die Schaffung eines Gewerbebestandes anderer Stelle sind keine sinnvollen Bereiche vorhanden. Dafür liegen mehrere Gründe vor. Dies sind u. a. ungünstige topografische Voraussetzungen, die Nähe in Frage kommender Standorte zu den Siedlungsgebieten und die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Ein neuer Gewerbebestandort bedarf überdies einer kompletten Neuerschließung, was eines hohen finanziellen Aufwands bedarf. Für die Festlegung des Bereichs Schwarzer Brunnen als gewerblichen Entwicklungsbereichs liegen daher keine sinnvolleren Entwicklungsalternativen vor.

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches in Benglerwald aufgrund von Lawinengefährdung

Teilflächen der Gpn 3361 und 3362/2 sowie der Gp 3340 liegen in einer roten Lawinengefahrenzone Sie werden daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt. Die Verkleinerungen sind aufgrund dieser Gegebenheiten alternativlos.

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Benglerwald aufgrund von Lawinengefährdung

Der südliche Teilbereich der Gp 3342/1 liegt in einer gelben Lawinengefahrenzone und ragt teilweise auch in eine rote Lawinengefahrenzone hinein. Gleichzeitig ist kein Bedarf für die Fläche im Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes absehbar. Sie wird daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt. Die Verkleinerung ist aufgrund dieser Gegebenheiten alternativlos.

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches in den nördlichen Teilen von Ober- und Unterbach aufgrund von Wildbachgefährdung

Die betreffenden Flächen beidseits des Alperschonbaches liegen in einer roten Wildbachgefahrenzone Sie werden daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt. Die Verkleinerung ist aufgrund dieser Gegebenheiten alternativlos.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zu den getroffenen Festlegungen großteils keine sinnvolleren Alternativen bestehen oder möglich sind.

7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2016 ist es u. a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, eine hohen ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen..

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die im Kapitel „Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31c TROG 2016 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung:

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31c TROG 2016 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 63 Abs. 3 TROG 2016 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Grundzüge des Vorhabens:

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Dabei wurden die ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen auf Basis der naturkundlichen Bearbeitung ins Örtliche Raumordnungskonzept übernommen.

Die forstlichen Freihalteflächen wurden gem. der vom TIRIS übernommenen Waldabgrenzung für alle Waldflächen, soweit nicht durch andere Freihalteflächen belegt, neu festgelegt. Ausgespart davon wurden nur jene Bereiche, die sich innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche befinden.

Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden aus der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Unter Berücksichtigung einer fortgeschriebenen Bevölkerungsentwicklung wie in den letzten Jahrzehnten (Szenario „Trend“) wird für das Jahr 2025 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 685 Personen und ca. 274 Haushalten ausgegangen. Die Gemeinde Bach besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 13,34 ha. Die Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet von Bach als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Darüber hinaus ist es das Ziel der Gemeinde, die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste zu erhalten und zu fördern und den bestehenden Betrieben des produzierenden Gewerbes Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellte naturkundliche Bearbeitung, welche die landschaftlich hochwertigen Berei-

che und ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,

- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- die Kulturlandschaftsinventarisierung,
- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes,
- die Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte und
- die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch / Nutzungen

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsgebiete sowie die das Siedlungsgebiet begrenzenden, für das Landschaftsbild, den Naturraum sowie die landwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen sowie Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bereichsweise Verkleinerungen des baulichen Entwicklungsbereiches bewirken den Erhalt der betreffenden Flächen für die Landwirtschaft.

Die Waldflächen werden in ihrem Bestand (lt. TIRIS) werden nur in geringfügigem Ausmaß durch Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen berührt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Für die Schutzgüter Naturraum und Ökologie sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen gegeben.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Funktion der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wird durch Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

Schutzgut Ressourcen

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Prüfung von Alternativen

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Gemeinde Bach dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31c TROG 2016 nach. Eine Verlängerung des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist bereits erfolgt. Eine weitere Verlängerung ist im TROG nicht vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Da infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

Überwachung der Auswirkungen

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Abschließende Beurteilung

Insgesamt sind infolge der vorgesehenen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält dabei gegenüber den bisherigen Festlegungen keine erheblichen Änderungen.

Betrachtet man den bereits vergangenen ersten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.